

fehlen aber dort neben den grossen offiziellen Briefen durchaus nicht. Grade die Empfehlungsschreiben gelegentlich des grossen Leontiusprozesses, die einen wesentlichen Bestand der Sammlung C in dieser Hinsicht ausmachen, sind viel zu individuell gehalten, als dass sie in einem Formelbuche am Platze gewesen wären. Ganz im Gegenteil behauptet nun Peitz allgemein, die Schreiben der Sammlung C seien auf häufige Wiederholung berechnet gewesen, während die in R überlieferten sich auf die Erledigung singulärer oder seltener Fälle bezögen¹. Dem hielt schon Tangl² entgegen, dass R allein acht Schreiben aufweist, die mitten im Text mit einem 'et cetera' sich auf bekannte Formulare beziehen. Gehören die Briefe IX, 66 und 67 (C 159 und 161) an König Agilulf und die Königin Theodelinde, die nach Abschluss des Waffenstillstandes mit den Langobarden geschrieben sind, zum usus diurnus der Kanzlei und andererseits, betreffen die oben erwähnten, auch in R überlieferten Visitationsbriefe singuläre Fälle? III, 11 und IX, 210 geben das gleiche Formular — es ist das 'Synodale quod accipit episcopus' des Liber Diurnus — bis zum gleichen Worte, und dabei durfte IX, 210 nur in ein Formelbuch aufgenommen werden? Soll man wirklich hier in Peitzschem Sinne 'an den grundsätzlichen scharfen Unterschied der Vorlagen glauben, diese bei III, 11 im Originalregister, bei IX, 210 in einem Formelbuch' oder in einer Konzeptsammlung erblicken³? Grade IX, 210, das nach zwei Sätzen auf eine feststehende Formel verweist, soll in einem Formelbuch am Platze gewesen sein, während es doch dessen Charakter schnurstracks zuwiderläuft und mit seinem Vermerk 'et cetera secundum morem' das eigentümliche Kennzeichen der Registerüberlieferung trägt?

Nein, die Peitzsche Hypothese: C ein Formelbuch der päpstlichen Kanzlei ist völlig unannehmbar. Nur insofern trifft Peitz das Richtige, als die in C überlieferten Briefe in der Tat ganz vorwiegend an Empfänger 'im Umkreis der päpstlichen Metropolitie' gerichtet sind⁴. Aus diesem Grunde sind auch Schreiben minder wichtigen Inhalts häufiger als in R, ohne dass aber diese in R ganz fehlten; in dieser Hinsicht besteht zwischen R und C kein absoluter Unterschied, sondern nur der eines Mehr oder Weniger. Aus diesem Unterschied braucht man aber

1) A. a. O. S. 65.

2) A. a. O. S. 748.

3) Tangl, a. a. O.

S. 748. 4) A. a. O. S. 65.